

und Gerichtshaber die Dorfrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocol-
 collum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats Julii, wie weit aber nach der Erndte, die Wegebesserung fortgesetzt worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respectivè Novembr., von ihnen, auf ihre Kösten abgeholt werden solle. Damit aber diese so nöthige Wegebesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzt werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unser Hochfürstlichen Handzeichens, und nedergedruckten geheimen Kanzley-
 Insiegels. Geben auf unserm Residenzschlos Neuhaus den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

LVII.

LVII.

Edict

das Abzugs-Recht betreffend
 von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.
 Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zu Abstellung des in denen Rechten so gehäßigen und bishero beybehaltenen Abzugs- oder Abschuss-Rechts mit Sr. Königlich Großbritanniſchen Majestät Georg den III. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Gnaden und Liebden Wir unter Einverständ- und Bewilligung unser Ehrwürdigen Domcapituls die reciproque Convection getroffen nachstehenden Inhalts:

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzhochmeister und Churfürst &c. Verkünden und bekennen hiemit für Uns und unsere Nachkommen an der Regierung unserer Chur- und übriger gesamten deutschen Lan-

Landen, daß Wir in Landes - Fürst väterlicher milderer Rücksicht derer mannigfaltigen Beschwerden, welche mit dem von denen um - und wegziehenden Landes - Eingesessenen, auch in Erbschafts - und anderen Fällen hithero geforderten Abschoss oder Abzugs - Gelde verknüpffet sind, mit des Bischofs und Fürsten zu Paderborn Wilhelm Anton Liebden unter Zustimmung Dero Domkapituls zu Paderborn Uns dahin vereinbaret haben, sothanen Abzugs - Recht zwischen unseren beyderseitigen gesamten deutschen Landen gänzlich abzustellen, und aufzuheben; Thuen und verabreden solches auch hiemit dergestalt und also, daß Wir von unseren sämtlichen Landes - Unterthanen, welche in die Hochstifts - Paderbornische Lande mit wesentlicher Wohnung, und mit ihren Gütern sich begeben, auch von denen Unterthanen ermeldeuten Hochstifts, welche in unseren Landen Erbschaften, Braut - schaft - Gelder, Aussteuer, und dergleichen zu erheben haben, und solche in mehrgedachte Paderbornische Lande bringen, und transportiren, keine Nachsteuer, Abschoss - Zehend - oder Abzugs - Gelder, wie die Namen haben, fordern, und be - treiben, sondern vielmehr denen Um - und Wegziehenden Un - terthanen einen freyen ohngehinderten Abzug angedeyhen, auch denen Paderbornischen Unterthanen die ihnen aus unseren Landen anheim fallende, oder sonst zukommende Erbschaften,

D.

Donationes, Braut - schätze, Aussteuer, und dergleichen, Nach - steuer - und Abschoss frey verabfolgen lassen wollen: Wir versprechen dabenebst, daß diese reciproque Aufhebung ver - erwehnter Rechte sich nicht nur ausdrücklich auf Emigrations - Erbschaft und andere vorerannte, sondern auch auf alle sonstige Fälle sich erstrecken solle, in welchen entweder dem Herkommen nach, oder per modum retorkionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchen Namen es geschehen mag, oder zu geschehen pflegt, gebräulich gewesen, oder gebräuchlich ist. Urkundlich des hierunter gedruckten geheimen Kanzley - Insignels. Gegeben Hannover den 22ten Decembris 1767.

(L.S.)

Ad Mandatum Augustissimi & Potentissimi Regis & Electoris
Speciale

Münchhausen, Diede, Hake, v. Hardenberg, v. Lembe.

Wegner.

So haben Wir der Nothdurft zu seyn ermessen, solches zu jeder - männlichen Nachricht und Verhaltung durch offenen Druck hie - mit bekannt machen zu lassen. Urkundlich unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley - Insignels. Geben auf unserm Hochfürstlichen Residenzschlos Neuhaus den 29ten Januarii 1768.

Wilhelm Anton, mppriä.

(L.S.)

Dritter Theil.

U u

LVIII.